

**Satzung
des
Bielefelder TC Metropol e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bielefelder TC Metropol“ e.V. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen (TNW), Deutschen Tanzsportverband (DTV), Landessportbund (LSB) und Deutschen Sportbund (DSB).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Amateursport zu seiner Leistungs- und Breitensportlichen Ausprägung unter besonderer Berücksichtigung seines Freizeitwertes zu fördern, sowie die Jugend zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahme.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Ablehnung ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.
- (6) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes wegen außerordentlicher Verdienste um den Amateurtanzsport oder wegen besonderer Verdienste um den „Bielefelder TC Metropol e.V.“ von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder berufen werden. Ehrenmitglieder haben die

gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.
- (3) Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. In individuell zu bestimmenden Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand über eine kürzere Frist entscheiden.
- (4) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Es wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu beziehen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

- (2) Die Höhe der Monatsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Finanz- und Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Ordnungen

Der Verein hat sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanz- und Gebührenordnung
- c. Hausordnung im Tanzsport- und Kommunikationszentrum

§ 9 Organe und Ausschüsse des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
- (2) Ausschüsse des Vereins sind:
 - der Beirat

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26.2 BGB:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Sportwartund dem erweiterten Vorstand:
 - Turnierwart
 - Jugendwart
 - Breitensportwart
 - Pressewart
- (2) Rechtsgeschäfte des Vereins sind nur dann verbindlich, wenn 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gehandelt haben; mindestens eins dieser Mitglieder muss 1. oder 2. Vorsitzender sein.
- (3) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstands- und Beiratsmitglieder – können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26a EStG erhalten. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen gemäß §670 BGB.
- (4) Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat. Die

Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Beirat hat in erster Linie eine beratende Funktion.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie
 - Vorlage der Jahresplanung
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Festlegung der Trainingszeiten

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes (wird von der Jugendversammlung gewählt), wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand durch Einsetzen eines kommissarischen Vertreters, welcher durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ergänzen. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von drei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist darüber ein Protokoll zu fertigen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, Vorstandsbeschlüsse und Sitzungsprotokolle die den Beirat betreffen, dem Beirat zukommen zu lassen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist generell nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme der Kassenprüferberichte;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- e. Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - f. Erlass einer Finanz- und Gebührenordnung;
 - g. Wahl der Kassenprüfer;
 - h. Beschlussfassung bei Vereinsausschlüssen, sowie Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im 1. Quartal einberufen.
Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung oder Finanz- und Gebührenordnung müssen bis Ende Dezember dem Vorstand in Textform eingereicht werden. Übrige Anträge können auf der JHV unter Punkt „Anträge“ behandelt werden. Sie müssen aber bis spätestens 14 Tage vor der JHV dem Vorstand vorliegen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang der Tagesordnung an den bekannten zugänglichen Orten. Sollten Satzungsänderungen vorgenommen werden, ist der Einladung zur Mitgliederversammlung ein Änderungsentwurf beizufügen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 35% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, jedoch binnen zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen; stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, ist dem stattzugeben. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden als abwesend gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, überwachen die Rechnungslegung und die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Es werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart
 - b) die JugendversammlungDer Jugendwart ist Mitglied des Vorstands.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 27.04.2016 und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

- (2) Er gilt als aufgelöst, wenn der Verein weniger als sechs Mitglieder hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das „Kinderhospiz der v. Bodelschw. Stiftung.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 15.02.1989 in Bielefeld von der Gründungsversammlung des „Bielefelder TC Metropol e. V.“ beschlossen.
- (2) Die Änderungen gemäß außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 27.06.1989 und ordentlicher Mitgliederversammlung vom 05.03.2010, 21.03.2013, 08.03.2017 sowie 23.03.2022 wurden berücksichtigt.
- (3) Diese Satzung/ Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Gender Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.